

Association des Maîtres Imprimeurs
du Grand-Duché de Luxembourg
A.M.I.L.
2, Circuit de la Foire Internationale
L-1347 LUXEMBOURG-KIRCHBERG
Adresse postale:
BP 1604 - L-1016 LUXEMBOURG
Tél. 42 45 11-1, Téléfax: 42 45 25

Fédération Luxembourgeoise des
Travailleurs du Livre
F.L.T.L.
26A, rue de Pulvermühl
L-2356 LUXEMBOURG
Adresse postale:
BP 1631, L-1016 LUXEMBOURG
Tél. 42 24 18, Téléfax: 42 24 19

Kollektivvertragliche Löhne ab dem 1. Januar 2005

	Index 100 01/08/03	Index 636,26 01/01/05
a) Typographen, Drucker, Reprotechniker, Buchbinder mit Gesellenprüfung		
im 1. und 2. Gesellenjahr	1,9671	12,5159
im 3. Jahr Gesellenjahr	2,1857	13,9067
b) Aufschläge auf den Ecklohn vom 3. Gesellenjahr für Drucker, welche auf Rotationsmaschinen arbeiten		
im 1. Jahr (+ 3%)	2,2513	14,3241
im 2. Jahr (+ 5%)	2,2950	14,6022
im 3. Jahr (+ 8%)	2,3606	15,0196
Angehende Drucker, welche auf Rollenrotationsmaschinen arbeiten, erhalten obige Aufschläge auf den Mindestlohn ihres entsprechenden Gesellenjahres, z.B.: 2. Staffeljahr (90% vom Ecklohn), 1. Jahr an der Maschine: + 3 % (12,5159 EUR + 3 % = 12,8914 EUR pro Stunde)		
c) Typographen an Gestaltungsbildschirmen		
Der Ecklohn vom 3. Gesellenjahr wird nach bestandener Gesellenprüfung um nachfolgende Aufschläge erhöht:		
im 1. Jahr (+ 4%)	2,2731	14,4628
im 2. Jahr (+ 8%)	2,3606	15,0196
im 3. Jahr (+ 12,5%)	2,4589	15,6450
Angehende Typographen an Gestaltungsbildschirmen erhalten, nach bestandener Gesellenprüfung, obige Aufschläge auf den Mindestlohn ihres entsprechenden Gesellenjahres, z.B.: 2. Gesellenjahr (90 % vom Ecklohn), 1. Jahr am Gestaltungsbildschirm: + 4 % (12,5159 EUR + 4 % = 13,0165 EUR pro Stunde).		
Zeitweilige Texterfassung oder leichte Korrekturarbeiten an Gestaltungsbildschirmen sind nicht zuschlagpflichtig.		
Gesellen, welche weniger als 3 Tage pro Woche an dem Gestaltungsbildschirm oder an der Rotationsmaschine beschäftigt sind, haben ein Anrecht auf 50 % der oben angeführten Zuschläge.		

Als Gesellen gelten alle Arbeitnehmer, welche eine regelrechte Lehrzeit abgelegt und die Gesellenprüfung in einer Sparte des graphischen Gewerbes bestanden haben.

d) Lehrlinge

im 1. Lehrjahr	0,6557	4,1720
im 2. Lehrjahr	1,0929	6,9537
im 3. Lehrjahr	1,5300	9,7348

e) Andere Handwerker mit Gesellenprüfung (Art. 2, Abs. 4)

Als "andere Handwerker mit Gesellenprüfung" gelten alle Arbeitnehmer, welche innerhalb der kollektivvertraglich erfaßten Betriebe in ihrem erlernten Handwerk tätig sind.

1. und 2. Jahr	1,8578	11,8204
3. Jahr	1,9671	12,5159
4. Jahr	2,0764	13,2113

f) Fachhilfsarbeiter ab 18. Lebensjahr (Art. 2, Abs.5)

Als Fachhilfsarbeiter gelten alle Arbeitnehmer ab dem 18. Lebensjahr, welche eine Betriebszugehörigkeit von wenigstens 2 Jahren aufweisen und deren Tätigkeit eine fachliche Einarbeitung und bestimmte berufliche Kenntnisse erfordert.

im 3. Betriebsjahr	1,5737	10,0128
im 4. Betriebsjahr	1,6393	10,4302
im 5. Betriebsjahr	1,7267	10,9863
im 6. Betriebsjahr	1,7923	11,4037
im 7. Betriebsjahr	1,8578	11,8204

g) Hilfsarbeiter ab 18. Lebensjahr (Art. 2, Abs. 6)

Als Hilfsarbeiter gelten alle Arbeitnehmer ab dem 18. Lebensjahr, welche Tätigkeiten ausführen für die keine direkten fachlichen Kenntnisse erfordert sind.

im 1. Betriebsjahr	1,3325	8,4784
im 2. Betriebsjahr	1,3770	8,7613
im 3. Betriebsjahr	1,4426	9,1787
im 4. Betriebsjahr	1,5081	9,5954
im 5. Betriebsjahr	1,5737	10,0128
im 6. Betriebsjahr	1,6393	10,4302

h) Andere, in diesem Kollektivvertrag nicht erfaßte Arbeitnehmer werden mit dem gesetzlichen Mindestlohn entschädigt.

Luxemburg, den 1. Januar 2005

Jean-Paul SCHMITZ
Präsident der A.M.I.L.

Gusty STEFANETTI
Präsident der F.L.T.L.